

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dora Heyenn und Christiane Schneider (DIE LINKE)  
vom 12.08.11**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Übergangsgelder für ausgeschiedene Senatoren und Staatsräte**

*Die Versorgung ehemaliger Senatorinnen und Senatoren regelt in Hamburg das Senatsgesetz. Ehemalige Senatorinnen und Senatoren haben nach § 13 Senatsgesetz Anspruch auf ein Übergangsgeld für mindestens drei Monate und maximal zwei Jahre. Alle aus dem Amt scheidenden Senatorinnen und Senatoren erhalten zunächst für drei Monate ihr volles Gehalt von 12.734 Euro, danach wird für maximal 21 Monate die Hälfte der Bezüge gezahlt.*

*Dementsprechend hatte auch der ehemalige Finanzsenator Carsten Frigge, als Senator mit der kürzesten Amtszeit aller Zeiten – nach nur 41 Tagen im Amt – im Anschluss an die Amtsbezüge Anspruch auf circa 39.000 Euro.*

*Der Skandalsenator Ronald Schill war nur 23 Monate im Amt und erhielt Übergangsgelder von insgesamt 175.000 Euro.*

*Im Vergleich zu abhängig Beschäftigten kann diese Regelung als sehr großzügig angesehen werden, und es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Hamburgerinnen und Hamburger nicht überfällig ist.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- 1. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Übergangsgeld gemäß § 13 Senatsgesetz?*

13 ausgeschiedene Senatsmitglieder haben einen Anspruch auf Übergangsgeld. In drei Fällen erfolgt eine komplette Kürzung wegen der Anrechnung anderer Einkünfte, sodass zehn ausgeschiedene Senatsmitglieder Übergangsgeld erhalten.

- 2. Wie hoch sind beziehungsweise waren die monatlichen Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 13 Übergangsgeld des Hamburgischen Senatsgesetzes?*

*Bitte aufschlüsseln nach Monaten für die Jahre 2010 und 2011.*

Siehe Anlage.

- 3. Wie werden die monatlichen Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 13 Übergangsgeld des Hamburgischen Senatsgesetzes sich voraussichtlich bis Ende 2012 entwickeln?*

*Bitte aufschlüsseln nach Monaten für das Jahr 2012.*

Die Entwicklung der monatlichen Zahlungen ist von den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen abhängig und kann insofern nicht prognostiziert werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich der Entwurf eines Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.

4. *Für wie viele ehemalige Senatsmitglieder wurde in der Vergangenheit zu Lebzeiten für einen geringeren Zeitraum als zwei Jahre Übergangsgeld nach § 13 Hamburgisches Senatsgesetz gezahlt?*

*Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2001 bis 2011.*

Ausscheidensjahr 2001:	2 Senatsmitglieder.
Ausscheidensjahr 2003:	1 Senatsmitglied.
Ausscheidensjahr 2004:	2 Senatsmitglieder.
Ausscheidensjahr 2010:	1 Senatsmitglied.
Ausscheidensjahr 2011:	3 Senatsmitglieder.

5. *Für wie viele der in und nach der 19. Legislaturperiode ausgeschiedenen Senatsmitglieder wird ein Übergangsgeld für einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren gezahlt werden?*

*Wie ist der kürzeste Zeitraum und wie der längste?*

Für vier ausgeschiedene Senatsmitglieder. Der Zeitraum für die Zahlung von Übergangsgeld betrug beziehungsweise beträgt jeweils acht Monate.

6. *Im § 16 (3) Senatsgesetz ist geregelt, dass bei Beziehern von Übergangsgeld gemäß § 3 Senatsgesetz eine Anrechnung von Einkommen erfolgt. Die Arten der Einkommen sind in diesem Absatz in 1., 2., 3. und 4. aufgeführt. Fällt die Tätigkeit als Abgeordnete/-r in der Hamburgischen Bürgerschaft darunter und wird das Entgelt als Abgeordnete/-r bei Bezug von Übergangsgeld von ehemaligen Senatsmitgliedern angerechnet?*

*Wenn ja, in welcher Höhe?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft zählt nicht zu den in § 16 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 des Senatsgesetzes aufgeführten Einkommensarten. Sie fällt aber unter die Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 des Senatsgesetzes. Danach wird das Übergangsgeld nur insoweit gewährt, als es zusammen mit der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft den Betrag der Amtsbezüge eines Senatsmitglieds übersteigt. Das führt in den ersten drei Monaten des Bezugs von Übergangsgeld, in denen es in voller Höhe der Amtsbezüge gezahlt wird, zu einer vollständigen Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung. Ab dem vierten Monat, ab dem das Übergangsgeld in Höhe der Hälfte der Amtsbezüge gezahlt wird, kann es zu einer Kürzung des Übergangsgeldes kommen, wenn die Höhe der Abgeordnetenentschädigung den Betrag der Hälfte der Amtsbezüge übersteigt und damit die Abgeordnetenentschädigung und das Übergangsgeld den Betrag der Amtsbezüge überschreiten.

7. *Im § 16 (4) Senatsgesetz ist geregelt, dass ein Übergangsgeld gemäß § 13 Senatsgesetz bei Einkünften im Sinne des § 2 (1), 1, 1. – 6. des Einkommensteuergesetzes nur insoweit gewährt wird, als es zusammen mit den Einkünften die Amtsbezüge für denselben Zeitraum nicht übersteigt.*

a) *Auf welchen Zeitraum bezieht sich diese Bestimmung?*

Es handelt sich um den jeweiligen Zahlungsmonat.

b) *Bezieht sich die Formulierung „Amtsbezüge“ auf die Regelung in § 12 Senatsgesetz, die für Senatorinnen und Senatoren ein Amtsgelalt in Höhe von 123 Prozent der Besoldungsgruppe B 11 vorsieht?*

Ja.

*Wenn ja, wie ist der Betrag zurzeit in Euro?*

Zurzeit betragen die Amtsbezüge (ohne Familienzuschlag) 13.577,83 Euro.

*Wenn nein, was ist konkret mit dieser Bezeichnung gemeint?*

Entfällt.

8. *In welcher Gesamthöhe wurden Übergangsgelder an ehemalige Staatsräte der 17. Wahlperiode und 18. Wahlperiode nach dem Ausscheiden aus dem Amt gezahlt? (Bitte Angaben jeweils für die 17. und 18. Wahlperiode)*

Für in der 17. und 18. Wahlperiode aus dem Amt ausgeschiedene Staatsrätinnen und Staatsräte wurden Übergangsgelder gemäß § 54 Absatz 1 i.V.m. § 16 Absatz 6 Hmb-BeamtenVG nicht gezahlt.

9. *In welcher Gesamthöhe wurden bisher Übergangsgelder an ehemalige Staatsräte der 19. Wahlperiode nach dem Ausscheiden aus dem Amt gezahlt, und in welchem Umfang fand eine Anrechnung von anderen Einkommen statt?*

Für in der 19. Wahlperiode aus dem Amt ausgeschiedene Staatsrätinnen und Staatsräte wurden gemäß § 54 Absatz 1 i.V.m. § 16 Absatz 6 Hmb-BeamtenVG Übergangsgelder in einer Gesamthöhe von 273.878,44 Euro gezahlt. Eine Anrechnung von anderen Einkommen fand nicht statt.

10. *Wie viele ausgeschiedene ehemalige Staatsrätinnen und Staatsräte der 19. Wahlperiode erzielen Einkünfte, die mit Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg verrechnet werden, und in welcher Höhe liegt die durchschnittliche Verrechnungssumme?*

In sechs Fällen werden Einkünfte erzielt, die mit Ruhegehalt-Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg verrechnet werden. Die durchschnittliche Verrechnungssumme je Fall und Monat in 2011 beträgt (bis einschließlich August) 3.033,07 Euro.

11. *In welcher Höhe erhalten ehemalige Staatsrätinnen und Staatsräte und Senatorinnen und Senatoren als Bezieher von Übergangsgeld und/ beziehungsweise Ruhegehalt jeweils Sonderzahlungen in entsprechender Anwendung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes?*

Sie erhalten gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 Senatsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Sonderzahlungsgesetz 60 Prozent der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge.

12. *In welcher Höhe sollen in Zukunft ehemalige Staatsräte und Senatoren als Bezieher von Übergangsgeld und/ beziehungsweise Ruhegehalt Sonderzahlungen erhalten?*

In Zukunft sollen sie für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro erhalten.

Frage 2	
Jahr / Monat	Monatliche Zahlungen (Übergangsgeld)
<b>2010</b>	
01	20.479,20 €
02	18.945,60 €
03	19.203,04 €
04	33.026,22 €
05	32.979,91 €
06	32.979,91 €
07	18.618,36 €
08	19.016,48 €
09	59.641,29 €
10	59.641,29 €
11	59.641,29 €
12	120.874,39 €
<b>Summe 2010</b>	<b>495.046,98 €</b>
<b>2011</b>	
01	73.204,11 €
02	80.999,23 €
03	19.425,70 €
04	88.460,83 €
05	88.460,83 €
06	88.460,83 €
07	19.425,70 €
08	19.866,07 €
<b>Summe 2011</b>	<b>478.303,30 €</b>